

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u. a. über

- **Geplante Änderungen bei Vermögensübergabe gegen Renten oder dauernde Lasten**
- **Erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden**
- **Neuregelung für ehrenamtliche Helfer**
- **Streit über die Pendlerpauschale**
- **Anlage: Beispielanschriften zur Berichtigung von Rechnungen bei fehlenden Pflichtangaben.**

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Wünsche  
Steuerberater

## Jahressteuergesetz 2008

### Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Trotz massiver Kritik seitens der steuerberatenden Berufe versucht der Gesetzgeber durch **Neuformulierung des Paragraphen über den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**, Steuergestaltungsmöglichkeiten einzudämmen.

Bisher muss die Finanzverwaltung nachweisen, dass der Steuerbürger mit seinen Gestaltungen das Gesetz umgeht. Zukünftig soll die Beweislast umgekehrt werden. Jeder Steuerbürger müsste bei einer steuersparenden Gestaltung, die der Finanzverwaltung nicht gefällt, den Nachweis erbringen, dass eine andere verständige Person diese Gestaltung unter wirtschaftlichen Interessen gewählt hätte. Ist dies der Fall und liegen „beachtliche außersteuerliche Gründe“ vor, könnte es gelingen, dem Missbrauchstatbestand zu entgehen.

Der Gesetzgeber will sich damit die Möglichkeit schaffen, unzureichende Gesetzesformulierungen durch die Hintertüre zu heilen.

### Geplante Änderungen bei Versorgungsleistungen

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Danach soll eine **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** zukünftig **nur noch bei einer Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder**

**Mitunternehmeranteilen** möglich sein. Dabei soll nicht

mehr zwischen **Rente** und **dauernder Last** unterschieden werden, so dass

Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger voll besteuert werden.

In allen anderen Fällen (**Übertragung von Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen**) soll der **Abzug wiederkehrender Leistungen** als Sonderausgaben **nicht mehr zulässig** sein. Gleichzeitig entfielen dann auch die Besteuerung der Zahlungen als sonstige Einkünfte beim Empfänger.

Diese Regelung soll auf alle nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen angewendet werden. Auf vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge soll die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gelten.

**Steuertip:** Geplante Übertragungen von Grundstücken sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen gegen Rentenzahlungen oder dauernde Lasten ggf. noch in 2007 vornehmen. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Steuerberater.

### Weitere beabsichtigte Änderungen

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 weitere Änderungen beschlossen.

Dazu gehören u. a.:

- **An Stelle der Steuerklassen III und V sollen Ehegatten**, die beide Arbeitslohn beziehen und die zu

|   |
|---|
| <b>Inhalt:</b>  |
| <b>Seite 1</b>  |
| <b>Jahressteuergesetz 2008</b>  |
| Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten   |
| Weitere beabsichtigte Änderungen  |
| <b>Seite 2</b>  |
| Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro                        |
| Übernahme von Kosten für eine Wohnung als Unterhaltsleistungen                    |
| „Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden                          |
| <b>Seite 3</b>  |
| Ehrenamtlich Tätige werden belohnt  |
| Reform des Gemeinnützigkeitsrechts  |
| Streit über Pendlerpauschale  |
| <b>Seite 4</b>  |
| Anspruch auf Kindergeld für ein verheiratetes Kind                                |
| Steuerliche Anerkennung von Mietverträgen zwischen Angehörigen                    |
| Kürzung des Verlustvortrags beim Ausscheiden eines Mitunternehmers                |
| Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bei steuerfreier Einfuhr                        |
| <b>Seite 5</b>  |
| Beispielanschriften zur Berichtigung von Rechnungen bei fehlenden Pflichtangaben. |
| <b>Seite 6</b>  |
| Rechtsecke  |
| Termine Oktober 2007  |

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

sammen veranlagt werden, ab 2009 das **sog. Anteilsverfahren wählen können**, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Das Verfahren ist allerdings so kompliziert, dass diese Option nur in seltenen Fällen gewählt werden wird. Voraussetzung ist, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten mitgeteilt werden.

- **Ab dem Jahr 2008** soll der **Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber entfallen**. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.
- Kapitalertragsteueranmeldungen sollen ab dem 1.1.2009 elektronisch übertragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden können.

### **Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro zur Herstellung von Einzelbüros sind steuerlich sofort abzugsfähig**

Ein Vermieter baute nach Auszug der Mieterin **Leichtbauwände** ein, um mehrere Einzelbüros herzustellen und zu vermieten. Die Umbaukosten von 30.000 DM machte er als **Erhaltungsaufwand** steuerlich geltend. Das Finanzamt wollte sie als sog. Herstellungskosten nur über 50 Jahre verteilt mit jährlich 600 DM abschreiben.

Der Bundesfinanzhof gab dem Vermieter Recht, weil mit der Umbaumaßnahme keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der vermieteten Räumlichkeiten verbunden war.

### **Übernahme von Kosten für eine Wohnung als Unterhaltsleistungen im Rahmen des so genannten Realsplitting**

Übernimmt ein unterhaltsverpflichteter Ehemann Kosten für die Eigentumswohnung seiner Ehefrau, können die Aufwendungen Unterhaltsleistungen darstellen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um verbrauchsunabhängige Kosten oder Schuldzinsen handelt und die Ehefrau gleichzeitig auf ihr zustehende Ausgleichsansprüche verzichtet hat.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass der Begriff „Unterhaltsleistungen“ weit zu fassen ist. Die Überlassung einer Wohnung und die Übernahme von Kosten für diese Wohnung stellen nur eine Abkürzung des Zahlungswegs dar. Ob der Unterhaltsverpflichtete solche Kosten direkt übernimmt oder aber höheren Barunterhalt bezahlt

und sich die Aufwendungen erstatten lässt, bleibt im Ergebnis gleich.

### **„Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden**

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, wird das steuerliche Spendenrecht novelliert. Durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats gilt als sicher, so dass das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten wird.

- Zuwendungen (**Spenden und Mitgliedsbeiträge**) zur **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** können **bis zu 20 %** (vorher 5 bzw. 10 %) des **Gesamtbetrags der Einkünfte** oder bis zu vier Promille (vorher zwei Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben **abgezogen** werden.
  - Mitgliedsbeiträge an Sport- und Freizeitvereine sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen.
  - Der **Betrag je Zuwendung**, bis zu dem als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, wird **von 100 € auf 200 € angehoben**.
- Der bisher gewährte **Spendenrücktrag bei Großspenden wird abgeschafft**. Dafür wird ein allgemeiner, zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt, wenn die Zuwendungen die Höchstbeträge überschritten haben oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag wird per Bescheid gesondert festgestellt. Zu beachten ist allerdings, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererblich ist.
- Zusätzlich zu vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis 1 Million € (vorher 307.000 €) abziehbar. Dies gilt auch für Zustiftungen an bereits bestehende Einrichtungen (vorher nur anlässlich einer Neugründung). Der Stiftungshöchstbetrag kann verteilt auf 10 Jahre abgezogen und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Vermögensstockspenden nach alter Rechtslage dürfen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums seit Errichtung der Stiftung auf den neuen Höchstbetrag von 1 Million € aufgestockt werden.
- Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

fehlverwendeten Zuwendungen wird von 40 auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert.

- Auf Grund der Rückwirkung zum 1.1.2007 hat der Spender die Möglichkeit, das bis Ende 2006 gültige Recht zu wählen. Dies kann insbesondere deshalb günstiger sein, weil bei Großspenden der Spendenrücktrag möglich war.
- Die Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht nur im Rahmen der Einkommensteuer. Bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bestehen entsprechende Regelungen. Der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million € steht Körperschaften allerdings nicht zur Verfügung.

### „Hilfen für Helfer“: Ehrenamtlich Tätige werden belohnt

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, sollen ehrenamtlich Tätige für ihre gesellschaftlichen Leistungen belohnt werden. Das Gesetz wird nach der Zustimmung des Bundesrats rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten.

- Der so genannte „**Übungsleiterfreibetrag**“, der Einnahmen aus „Übungsleitertätigkeiten“ bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei stellt, **wird auf 2.100 € erhöht**. Bis zu dieser Höhe unterliegen die Einnahmen auch nicht der Sozialversicherung.
- **Hinweis:** Eine rückwirkende Erhöhung des Entgelts eines Übungsleiters derart, dass dieser im Jahr 2007 genau 2.100 € steuerfrei erhält, ist nur steuerlich möglich. Für die Sozialversicherung wirkt die Erhöhung und damit die Freistellung erst nach der Verkündung des Gesetzes. Erst dann könnte eine Erhöhung um monatlich 21 € erfolgen ( $2.100 - 1.848 = 252$ ;  $252 : 12 = 21$ ).
- **Neu** eingeführt wird ein **allgemeiner Freibetrag von 500 €** im Jahr für **Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich**. Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder der „Übungsleiterfreibetrag“ in Anspruch genommen wurde. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### „Hilfen für Helfer“: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Durch das am 6.7.2007 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird das

Gemeinnützigkeitsrecht reformiert. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft, sobald der Bundesrat nach der Sommerpause dem Gesetz zugestimmt hat. Dies gilt als sicher.

- Zukünftig muss nicht mehr zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken unterschieden werden. Verfolgt eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, kann sie auch steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen.
- Im Gegenzug wird ein **Katalog eingeführt**, in dem die **förderungswürdigen Zwecke abschließend aufgezählt** sind. Die bisher durch Beispiele ergänzte Generalklausel entfällt. Eine **Betätigung**, die im abschließenden Katalog nicht genannt wird, sondern **nur ähnlich** ist, wird grundsätzlich **nicht mehr als gemeinnützig anerkannt** werden.
- Um die Folgen eines abschließenden Katalogs zu mildern und auf künftige Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht reagieren zu können, erhalten die **Finanzbehörden das Recht, nicht in den Katalog fallende Tätigkeiten für gemeinnützig zu erklären**. Voraussetzung ist, dass der verfolgte Zweck einer Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend eines Katalogzwecks selbstlos fördert.
- Gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Steuerpflicht. Die **Freigrenze, bis zu der Steuerfreiheit besteht, wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben**. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins.

### Streit über Pendlerpauschale

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 01.01.2007 vom 1. bis 20 km nicht mehr als Werbungskosten anerkannt werden. Deutschland richtet sich damit - wie viele andere europäische Staaten auch - nach dem so genannten "Werkstorprinzip".

Für **Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte** haben die Fachleute nun ein unbürokratisches Verfahren gefunden.

Steuerpflichtigen, die wegen der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte **beim Finanzamt vorsprechen**, wird ermöglicht, ihren Anspruch und ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu Protokoll zu erklären. Anschließend wird sogleich im Wege der Aussetzung der Vollziehung der begehrte Freibetrag für die ersten 20 Entfernungskilometer in die Lohnsteuerkarte eingetragen. **Diese Anträge können auch über das Steuerbüro gestellt werden. Bitte rufen Sie uns dazu an.**

Damit kann der Bürger diesen bis Ende des Jahres geltend machen, obwohl das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsieht. Jeder, der jetzt mit einem

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

**Freibetrag** arbeiten möchte, muss deshalb wissen, **dass er über das Jahr zu wenig Steuern zahlt** - dies wird dann mit dem Steuerbescheid ausgeglichen werden.

Bis das BVerfG eine endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen haben wird, **werden Est-Bescheide ab 2007** wegen der Frage der Abschaffung der Entfernungspauschale **von Amts wegen für vorläufig erklärt**. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung in Karlsruhe insoweit "offen". Auch dies dient der Vermeidung von unnötiger Bürokratie im Sinne der Bürger.

Die Bundesregierung macht deutlich, dass sie keine Zweifel daran hat, dass sich das Bundesverfassungsgericht der Wertentscheidung des Gesetzgebers anschließen wird und der Übergang zum Werkstorprinzip als verfassungsgemäß anerkannt werden wird.

### **Anspruch auf Kindergeld für ein verheiratetes Kind**

Für ein verheiratetes Kind besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Kindergeldanspruch. Dies macht der Fall einer verheirateten Studentin deutlich, für die deren Eltern Kindergeld beantragt hatten.

Die Studentin selbst bezog BAföG-Leistungen von 2.303 €, ihr Ehemann Arbeitslohn von ca. 16.000 €. Die Familienkasse vertrat die Ansicht, dass die BAföG-Leistungen und die Unterhaltszahlungen des Ehemanns den für das Kindergeld maßgebenden Grenzbetrag überschritten haben und lehnte die Zahlung von Kindergeld ab.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Es wird zur Begründung auf die Rechtsprechung zum so genannten „Mangelfall“ hingewiesen. Ein Mangelfall ist anzunehmen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einschließlich der Unterhaltsleistung des Ehemanns unterhalb des steuerrechtlichen Existenzminimums liegen. Einen solchen Mangelfall sah das Gericht in Anbetracht der Höhe der Einkünfte des Ehemanns nicht als gegeben.

### **Steuerliche Anerkennung von Mietverträgen zwischen Angehörigen**

Verträge unter Angehörigen sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen sind und die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sog. Fremdvergleich). Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließt die steuerliche Anerkennung aus. Voraussetzung ist aber, dass die Hauptpflichten der Mietvertragsparteien wie Überlassen einer konkret bestimmten Mietsache und Höhe der zu

entrichtenden Miete klar und eindeutig vereinbart sowie entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt werden.

Das Finanzgericht München hat einen **Mietvertrag** unter nahen Angehörigen **nicht anerkannt**, weil im Vertrag **kein Mietzahlungszeitraum**, kein **Fälligkeitstag** und **kein Zahlungsweg** bestimmt waren. Im Urteilsfall konnte auch die tatsächliche Mietzahlung nicht hinreichend nachgewiesen werden.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr entschieden, dass trotz zivilrechtlicher Unwirksamkeit eines Vertrags unter bestimmten Voraussetzungen der Vertrag dennoch steuerlich anzuerkennen sein kann. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil des Bundesfinanzhofs allerdings über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an.

### **Kürzung des Verlustvortrags beim Ausscheiden eines Mitunternehmers**

**Scheidet ein Mitunternehmer** aus einer Personengesellschaft aus, hat dies auch Auswirkungen auf einen für die Gesellschaft festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust. Der **Gewerbeverlust ist um den anteilig** auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallenden Verlustanteil **zu kürzen**.

Die Berechnung des Anteils hat nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht nur anhand des Gewinnverteilungsschlüssels zu erfolgen. Vielmehr sind auch **Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben** in den Jahren des Bestehens der mitunternehmerschaftlichen Stellung des ausgeschiedenen in die Quotenberechnung **inzubeziehen**. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der letzte Stichtag vor dem Ausscheiden des Mitunternehmers, auf den ein vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Gesellschaft festzustellen war.

Spätestens **ab 2007** ist auf Grund einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes **bei der Quotenberechnung nur noch auf den sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel abzustellen**. Dies gilt auch für Erhebungszeiträume **vor 2007**.

### **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer bei steuerfreier Einfuhr**

Die Lieferung von Gegenständen unterliegt in Deutschland neben anderen Voraussetzungen nur der Umsatzsteuer, wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt. Wird der **Gegenstand aus einem Drittlandsgebiet**, das ist das Gebiet **außerhalb der EU-Mitgliedstaaten**, **eingeführt, gilt der Ort der**

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### **Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Lieferer auch dann „Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer“ ist, wenn die Einfuhr im konkreten Fall steuerfrei ist und damit keine Einfuhrumsatzsteuer geschuldet wird. Dies ergibt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Voraussetzung ist nur, dass eine Einfuhr im Sinne des Gesetzes vorliegt. Die Einfuhr ist z. B. steuerfrei bei der Einfuhr von Waren bis zu einem Wert von 22 €

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

## ***Beispielanschreiben zur Berichtigung von Rechnungen bei fehlenden Pflichtangaben.***

Mit der zugehörigen Rechnungskopie kann dieses zum Anschreiben an den betreffenden Rechnungsaussteller verwendet werden.

### **Anlage zur Berichtigung folgender Rechnung / Gutschrift**

(wegen fehlender Pflichtangaben nach A 188a Abs. 1 UStR)

Rechnungsnummer:

Vom:

Bitte ergänzen Sie die markierten Angaben und senden Sie die Anlage unterschrieben an die Adresse des Leistungsempfängers zurück.

Leistender Unternehmer:

Steuernummer:

USt-IdNr.:

Leistungsempfänger:

USt-IdNr.:

Lieferdatum/Leistungsdatum:

Leistungszeitraum:

Hinweis auf eine Steuerbefreiung:

Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:

-----  
Datum, Unterschrift und Stempel des Leistenden Unternehmers

**www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### **Rechtsecke**

**Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl**  
**Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:**

**SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte**  
**Steuerberater**  
**Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden**  
**Telefon 0351 – 655 799 -0**  
**Telefax 0351 – 655 799 - 22**  
**Post@SBL-Anwalt.de**  
**www.SBL-Anwalt.de**

### **Gesellschaftsrecht**

#### **Haftung des Geschäftsführers bei Zahlungen auf debitorisches Gesellschaftskonto bei Insolvenzzreife**

Der Geschäftsführer einer insolvenzreifen GmbH oder GmbH Co. KG muss aufgrund seiner Masseerhaltungspflicht dafür sorgen, dass Zahlungen von Gesellschaftsschuldnern nicht auf ein debitorisches geführtes Bankkonto der Gesellschaft geleistet werden. Andernfalls haftet er für die Zahlungen gemäß § 64 II GmbHG, § 130 a III HGB.

Während dem Geschäftsführer für die Stellung des Insolvenzantrages die Frist des § 130 a I 3 HGB bzw. des § 64 I 1 GmbHG zusteht, trifft ihn die Masseerhaltungspflicht unmittelbar mit Eintritt der Insolvenzzreife. Der Geschäftsführer handelt dieser Pflicht nicht nur dann zuwider, wenn er aktiv Zahlungen zur Masse leistet, sondern auch dann, wenn er es veranlasst oder auch nur hinnimmt, dass auf ein debitorisches geführtes Bankkonto der Gesellschaft Zahlungen von Gesellschaftsschuldnern eingehen. Einer daraus resultierenden Haftung kann der Geschäftsführer

nur dann entgegen, wenn er unmittelbar nach Eintritt der Insolvenzzreife die Gesellschaftsschuldner dahingehend informiert, dass etwaige Zahlungen nur noch auf ein bei einer anderen Bank geführtes (ggf. neu einzurichtendes) kreditorisches Konto der Gesellschaft zuleisten sind.

(BGH, Urteil vom 26.03.2007; Az: II ZR 310/05)

---

### **Gesellschaftsrecht**

#### **Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer bei Insolvenzzreife**

Ein organschaftlicher Vertreter, der bei Insolvenzzreife den sozial- und steuerrechtlichen Normbefehlen folgend Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung oder Lohnsteuer abführt, handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und ist nicht nach § 92 III AktG oder § 64 II GmbHG der Gesellschaft gegenüber erstattungspflichtig.

Der BGH geht bei der Beurteilung, ob das Kriterium des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erfüllt ist, nun von der bisherigen Linie ab. Mit Rücksicht auf die Einheit der Rechtsordnung könne es dem organschaftlichen Vertreter nicht angesonnen werden, die Masseerhaltungspflicht nach § 92 III AktG oder § 64 II GmbHG zu erfüllen und fällige Leistungen an die Sozialkassen und Steuerbehörden nicht zu erbringen, wenn er sich dadurch strafrechtlicher Verfolgung (§ 266 a StGB) oder persönlicher (deliktischer) Haftung (§ 823 II BGB iVm § 266 a StGB, §§ 34, 69 AO) aussetzt.

BGH, Urteil vom 14.05.2007; Az: II ZR 48/06

---

### **Termine Oktober 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

**www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IX/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

| Steuerart                                       | Fälligkeit   | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |            |
|---|--|---------------------------------------|------------|
|   |  | Überweisung                           | Scheck     |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.10.2007   | 15.10.2007                            | 07.10.2007 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag       | Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |            |
| Umsatzsteuer                                    | 10.10.2007   | 15.10.2007                            | 07.10.2007 |
| Sozialversicherung                              | 29.10.2007 <sup>b</sup>  | entfällt                              | entfällt   |

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**